

# Prüfungs-Info

---

vom 21. März 2018

## Rücklagenbildung

---

### An alle Genossenschaften

Mit Rundschreiben „Recht“ vom 23.01.2017 hatten wir darauf hingewiesen, dass nach der Neuregelung des § 20 Satz 2 GenG durch das Bilanzrechts-Modernisierungsgesetz (BilMoG) die Möglichkeit gegeben ist, dass der Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses maximal 50 Prozent des Jahresüberschusses direkt in die Ergebnisrücklagen einstellen kann, wenn eine entsprechende Satzungsermächtigung vorliegt. Wenn die Satzung eine solche Ermächtigung vorsieht und der Vorstand einen entsprechenden Einstellungsbeschluss gefasst hat, ist die Rücklage als satzungsmäßige Gewinnverwendung der Beschlussfassung durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung entzogen.

Nach § 20 Satz 1 GenG können Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresüberschuss (bzw. den verbleibenden Jahresüberschuss nach VorwegEinstellung durch den Vorstand) bei entsprechender Regelung durch die Satzung teilweise oder vollständig in andere Ergebnisrücklagen einstellen. Diese Einstellung durch Vorstand und Aufsichtsrat ist jedoch lediglich als unverbindliche Vorwegzuweisung anzusehen, über die endgültig in der Mitglieder-/Vertreterversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 48 Abs. 1 GenG zu entscheiden ist (siehe hierzu im Übrigen auch die entsprechenden Regelungen im § 28 Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018).

Wir empfehlen, entsprechende Beschlüsse durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung fassen zu lassen und schlagen hierzu folgende Formulierung vor:

1. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung stimmt der im Jahresabschluss zum 31.12.20XX berücksichtigten durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. n der Satzung beschlossenen Einstellung in die Ergebnisrücklagen in Höhe von € ... zu.
2. Feststellung Jahresabschluss ...
3. ggf. Dividendenausschüttung ...

Alternativ könnten 1 und 2 zusammengefasst werden:

Die Mitglieder-/Vertreterversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses unter Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen gemäß § 28 Buchst. n der Satzung in Höhe von € ....